

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 269), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen städtischen Spielflächen im Gebiet der Stadt Hagen. Zu den öffentlichen Spielflächen gehören Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Skateranlagen, zum Spielen freigegebene Grünflächen oder Bewegungsräume sowie als beispielbar gekennzeichnete Schulhöfe außerhalb der Nutzungszeit durch die Schulen, entsprechend der jeweils ausgewiesenen Nutzungsbedingungen.

§ 2 – Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung ist es die Benutzung der Spielflächen – unter gegenseitiger Rücksichtnahme – zu regeln.

§ 3 – Zweck der öffentlichen Spielflächen

- (1) Öffentliche Spielflächen dienen dazu, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Ergänzung zu natürlichen und privaten Spielflächen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu bieten.
- (2) Im Sinne dieser Satzung ist
 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
 3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist.
- (3) Um den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen gerecht zu werden, sollen diese sowie ggf. deren Erziehungsberechtigte an der Planung und Gestaltung öffentlicher Spielflächen beteiligt werden. Die Beteiligung kann auch andere interessierte Bürgerinnen und Bürger einbeziehen.
- (4) Zum Schutz und zum Erhalt der öffentlichen Spielflächen können ehrenamtliche Patenschaften für einzelne Spielflächen abgeschlossen werden. Die Patenschaften können sowohl von Menschen, als auch als Patengemeinschaft von Vereinen, Organisationen oder Initiativen übernommen werden. Die Paten werden bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit durch die Stadt Hagen unterstützt. Inhalte der Patenschaften werden in Vereinbarungen zwischen der Stadt und den jeweiligen Paten bestimmt.

§ 4 – Spielflächen als öffentliche Einrichtungen

Um den Zweck des § 3 Abs. 1 zu erfüllen, betreibt die Stadt Hagen öffentliche Spielflächen als öffentliche Einrichtungen iSd § 8 GO NRW.

§ 5 – Zugang und Benutzungszeiten

- (1) Die öffentlichen Spielflächen sind grundsätzlich frei zugänglich, sofern der Satzungszweck nicht entgegensteht. Sie dürfen außer von Kindern auch von Jugendlichen und Erwachsenen betreten werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft.
- (2) Öffentliche Spielflächen dürfen täglich von 8.00 Uhr bis spätestens 22.00 Uhr genutzt werden, es sei denn, eine entsprechende Beschilderung weist auf eine abweichende Sonderregelung hin.

§ 6 – Einschränkung der Benutzung

- (1) Auf öffentlichen Spielflächen sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die deren Zweckbestimmung widersprechen. Insbesondere sind nicht gestattet:
 1. das Mitführen von Hunden,
 2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 3. die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungen,
 4. die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene,
 5. das Entzünden offener Feuer,
 6. Mannschaftsspiele von Vereinen
 7. das Zelten und Nächtigen,
 8. die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,
 9. die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigung jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten,
 10. der Konsum berauschender Mittel
 11. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art.Weiterhin gelten die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hagen vom 24. Oktober 1985 (Gebietsordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mit Spielen einhergehende Lebensäußerungen sind als Begleiterscheinungen kindlichen und jugendlichen Freizeitverhaltens für die Nachbarschaft als zumutbar anzusehen und können für sich keine Einschränkung der Benutzung begründen.

§ 7– Ausnahmen, Ausschluss, Verweis

- (1) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Benutzungszeit des § 5 und von den Einschränkungen des § 6 zulassen. In begründeten Einzelfällen können hinsichtlich der nutzungsberechtigten Personen Altersbeschränkungen erlassen werden.
- (2) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann die Stadt einen Ausschluss von der Benutzung der öffentlichen Spielflächen aussprechen oder besondere Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung festlegen.
- (3) Personen, die das Spiel anderer Kinder, Jugendlicher oder junger Volljähriger durch ihr Verhalten stören oder die von Spielflächen aus Anwohner oder Passanten durch Lärm oder auf andere Art und Weise erheblich belästigen oder stören, können von Überwachungs- oder Vollzugsbediensteten der Stadt oder von der Polizei von der jeweiligen Spielfläche verwiesen werden. Geräuscheinwirkungen, die von Spielflächen durch Kinder hervorgerufen werden, stellen keinen Lärm dar.

§ 8 – Spielflächensatzung

Die Bestimmungen der Satzung der Stadt Hagen über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung) vom 26. Oktober 1992 bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.